

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich: Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§§ 310 Abs. 1, 14 BGB)
2. Auftragsbestätigung: Wir behalten uns vor, Abschlüsse und Bestellungen zurückzuziehen, falls eine Auftragsbestätigung nicht in-nerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestelldatum bei uns eingeht. Sollte eine Auftragsbestätigung bis dahin nicht vorliegen, gelten automatisch die Bedingungen unserer Bestellung als akzeptiert.
3. Lieferung: Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Mehrlieferungen über die von uns bestellte Menge hinaus übernehmen wir nicht. Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Lieferer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn vom Lieferer unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich unsere bestellende Einkaufs- bzw. Logistikabteilung zu benachrichtigen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
4. Bestellmenge: Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, soweit sie eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
5. Versandanzeige und Rechnung: Die Lieferscheine sind der Ware beizufügen. Die Rechnungen sind einfach sofort nach Versand der Ware separat an uns zu senden. Die Rechnungen müssen Lieferscheinnummer, Nummer der Ki-sten, Kollis, Verschlüge oder Fässer, Stückzahl der berechneten Waren, Brutto- und Nettogewicht, Bestelldatum und -nummern enthalten.
6. Preisstellung, Gefahrübergang, Verpackung: Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich Preise frei unseren Werken einschließlich Verpackung. Für den Gefahrenübergang gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Zahlungsbedingungen: Die Bezahlung erfolgt für Rechnungen, die im Laufe eines Monats bei uns eingegangen sind (vorausgesetzt, die Ware ist bis dahin ebenfalls eingegangen) unter Abzug von 3 % Skonto am 15. des Folgemonats oder 90 Tage nach Rechnungs- bzw. Wareneingangsdatum netto bar, oder durch Überweisung, Scheck oder Wechsel im Rahmen der von der Notenbank vorgegebenen Laufzeiten.

Spesen und Verzögerungen durch Post und Bankabwicklungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine Abtretung der Rechnungsbeträge an Dritte ist ausgeschlossen und wird von uns nicht beachtet. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. In allen Rechnungen und Gutschriften, die nach dem 30. 06. 2002 an uns ausgestellt werden, ist die Umsatzsteuernummer anzu-geben. Belege ohne diese Angabe werden wir ungebucht zurücksenden.

8. Gewähr: Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel rechtzeitig zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine längere Gewährleistungsfrist vor. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Bei Gefahr im Verzug oder in dringenden Fällen sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
9. Ausführung von Arbeiten: Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
10. Beistellung: Die von uns beigestellten Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, daß wir Miteigentümer an der unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zum Wert des Gesamterzeugnisses sind, das insoweit vom Lieferer für uns verwahrt wird. Dies gilt auch, wenn wir die beigestellten Stoffe oder Teile berechnen.
11. Muster, Modelle und Meßmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind uns kostenfrei und ohne Aufforderung zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Vorrichtungen und Werkzeuge sowie Unterlagen aller Art sind nach Aufforderung, spätestens jedoch bei Ende einer Geschäftsbeziehung ohne Aufforderung, ebenfalls kostenfrei an uns zurückzusenden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
12. Rechte Dritter: Der Lieferer steht dafür ein, daß die gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter, insbesondere Schutzrechten Dritter, sind.
13. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
14. Gerichtsstand ist Stuttgart. Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – Anwendung.